

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2021)

zum Thema:

Nutzung von Videodaten und Sensorik aus Kraftfahrzeugen für polizeiliche Ermittlungen

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Mrz. 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26555

vom 8. Februar 2021

über Nutzung von Videodaten und Sensorik aus Kraftfahrzeugen für polizeiliche Ermittlungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Nutzbarkeit von Videoaufnahmen aus Kraftfahrzeugen für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr für die zuständigen Behörden?

Zu 1.: Grundsätzlich können Videoaufzeichnungen aus Kraftfahrzeugen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung und die Strafverfolgung hilfreich sein, wenn sie einen relevanten Sachverhalt dokumentieren und die rechtlichen Voraussetzungen sowie die technischen Möglichkeiten der Erhebung und Auswertung vorliegen.

2. In welchem Umfang und in wie vielen Fällen haben Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren seit 2017 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und inwiefern haben solche Videoaufnahmen zur Klärung eines Sachverhalts beigetragen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.: Eine statistisch auswertbare Erfassung erfolgt insoweit nicht.

3. Welche Fahrzeughersteller*innen wurden angefragt, um Videoaufnahmen aus Kraftfahrzeugen für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr nutzbar machen zu können?

Zu 3.: Eine statistisch auswertbare Erfassung erfolgt insoweit nicht.

4. Wie bewertet der Senat die Nutzbarkeit von Geodaten aus Kraftfahrzeugen für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden?

Zu 4.: Sogenannte Geodaten geben Auskunft über eingegebene Fahrtziele und gefahrene Strecken inklusive Haltepunkten. Die Bewertung der Daten erfolgt sowohl im Rahmen der Strafverfolgung als auch im Rahmen der Gefahrenabwehr im konkreten Einzelfall anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Wie unterscheidet der Senat diesbezüglich zwischen Daten, die von privat angemeldeten Fahrzeugen bei den Herstellern abgerufen werden können und jenen, die von Anbieter*innen von Mietwagen (etwa Car2go oder DriveNow etc.) gesammelt werden? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.: Eine Differenzierung zwischen den Daten privat genutzter Fahrzeuge und den Daten aus Fahrzeugen, die im Rahmen von Carsharing oder anderen Mietverhältnissen genutzt werden, erfolgt nicht.

6. In welchem Umfang und in wie vielen Fällen haben Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren seit 2017 wann und warum Gebrauch gemacht? (Bitte einzeln nach Jahr und Grund der Verwendung aufschlüsseln.)

Zu 6.: Eine statistisch auswertbare Erfassung erfolgt insoweit nicht.

7. Welche weiteren Daten von Sensoren (etwa Motorleistung im fraglichen Zeitraum, Raddrehzahlen etc.) werden von welchen Firmen protokolliert und/ oder von den Berliner Strafverfolgungsbehörden genutzt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 7.: Die jeweils in einem Kraftfahrzeug gespeicherten Daten, die sich von Fahrzeugtyp zu Fahrzeugtyp unterscheiden und auch vom Baujahr des Fahrzeugs und / oder vom Produktions- bzw. Bestimmungsland abhängig sind, werden im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch einen beauftragten Sachverständigen aus dem Fahrzeug ausgelesen und ausgewertet. Konkrete Informationen darüber, welche Hersteller für welche Fahrzeuge seit wann welche Daten protokollieren, liegen dem Senat nicht vor.

8. Wie lange werden die Videoaufnahmen, Geodaten oder Daten sonstiger Sensoren bei den Firmen gewöhnlich vorgehalten und in welcher Frist muss die Herausgabe beantragt werden?

Zu 8.: Konkrete Informationen, wie lange einzelne Fahrzeughersteller Videoaufnahmen, Geodaten oder sonstige Daten aus Sensoren bei dem Firmen vorgehalten werden, liegen dem Senat nicht vor. Es sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen entsprechende Anfragen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund bereits erfolgter Löschung abgelehnt wurden.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Daten bei den Firmen angefragt und herausgegeben? (Bitte ausführen.)

Zu 9.: Nach § 161 in Verbindung mit §§ 94, 95, 98 Strafprozessordnung (StPO) können durch die Strafverfolgungsbehörden Auskünfte angefragt und Daten sichergestellt werden. In Abhängigkeit zu den jeweiligen Tatvorwürfen kann im Weigerungsfall ein Durchsuchungsbeschluss nach § 103 StPO beantragt werden.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist § 18 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) als Rechtsgrundlage einschlägig.

10. Wie bewertet der Senat das Antwortverhalten der Firmen hinsichtlich der Anordnungen oder Anfragen zur Herausgabe der Videoaufnahmen, Geodaten oder Daten sonstiger Sensoren?

Zu 10.: Eine Auswertung des Antwortverhaltens der Firmen erfolgt nicht. Probleme in diesem Zusammenhang sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung